

Punktation
zum
Kollektivvertrag für DienstnehmerInnen in Zeitungsdruckereien,
welche Zeitungen im Rollendruck produzieren

abgeschlossen zwischen dem **Verband Österreichischer Zeitungen** einerseits und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, andererseits

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich
nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

§ 1 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

Räumlich: für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Fachlich: für alle Rollendruckereien (Coldset), die überwiegend Zeitungen drucken, auch wenn ein zusätzliches Trocknungsaggregat eingesetzt wird und sie ordentliches oder außerordentliches Mitglied des VÖZ sind.

Persönlich: für alle Dienstnehmer einschließlich Lehrlinge und Praktikanten, die den Betrieben des räumlichen und fachlichen Geltungsbereiches angehören.

§ 2 Neufassung der kollektivvertraglichen Löhne- und Gehälter sowie Lehrlingseinkommen

1. Die kollektivvertraglichen Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten sowie die Lehrlingseinkommen werden mit 1. April 2025 um 3,1 Prozent erhöht; und jeweils auf Monatebene aufgerundet auf den nächsten vollen Euro, soweit in den nachfolgenden Punkten nicht anderes festgelegt ist; sodann erfolgt in jenen Positionen, die bisher als Wochenlöhne ausgewiesen wurden, eine centgenaue Rückrechnung auf Wochenlöhne (dh kaufmännische Rundung auf zwei Kommastellen).
2. Im Hinblick auf Abschnitt C, § 2 (*Abschmelzung für Dienstnehmer (Arbeiter und technische Angestellte), die dem Geltungsbereich des vorliegenden Kollektivvertrages gemäß Teil B unterliegen und für die die Sonderbestimmungen Tageszeitung zur Anwendung gelangen bzw. in den Verwendungsgruppen technische Angestellte beschäftigt sind und für die die Sonderbestimmungen Tageszeitung zur Anwendung gelangen*) wird vereinbart:

Bei den von Abschnitt C, § 2 erfassten Dienstnehmern reduziert sich der gemäß Punkt 1 anwendbare Erhöhungssatz um 1,55 Prozentpunkte, sohin auf 1,55%. Damit ist die Abschmelzung gemäß Abschnitt C, § 2 abgeschlossen.
3. Die Tabellen mit den neuen Lohn- und Gehaltssätzen sowie den Lehrlingseinkommen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Kollektivvertragsvereinbarung.
4. Die innerbetrieblichen IST-Löhne und IST-Gehälter werden zum gleichen Zeitpunkt um den Eurobetrag erhöht, der sich aus der Erhöhung der jeweiligen kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltsposition nach Punkt 1 bis 3 bzw. Punkt 5 ergibt, sofern innerbetrieblich keine Besserstellung vereinbart ist.

§ 3 Klarstellung

Basis für künftige Verhandlungen zur Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Löhne- und Gehälter sowie Lehrlingseinkommen ist die letzte gesicherte rollierende Jahresinflation.

§ 4 Arbeitsfreier Tag

Dienstnehmer erhalten im Falle einer Scheidung ab 1. April 2025 (einmalig im Dienstverhältnis) Anspruch auf einen arbeitsfreien Tag (gilt sowohl für Abschnitt A als auch für Abschnitt B). Hierzu wird im Rahmenkollektivvertrag in Abschnitt A und Abschnitt B jeweils in § 23. Pkt. 4 in der Tabelle folgende Position hinzugefügt:

im Falle einer Scheidung (einmalig im Dienstverhältnis)	1 Arbeitstag“
---	---------------

§ 5 Tätigkeitsbeschreibungen

Die Kollektivvertragsparteien beabsichtigen, bis Ende Mai die Beschreibung der Tätigkeitsgruppen für Teil B vorzunehmen, wobei in Aussicht genommen (jedoch noch zu prüfen ist), dies durch einen Verweis in Teil B auf die Tätigkeitsbeschreibungen gemäß Teil A vorzunehmen.

§ 6 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. April 2025 in Kraft.

Wien, am 5. März 2025

Verband Österreichischer Zeitungen



Mag. Silvia Lieb
Verhandlungsleiterin



Mag. Gerald Grünberger
Geschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT GPA Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung



Michael Ritzinger
Wirtschaftsbereichsvorsitzender



Christian Schuster
Wirtschaftsbereichssekretär